

Regierungsratsbeschluss

vom 25. November 2003

Nr. 2003/2135

KR.Nr. K 141/2003 (BJD)

Kleine Anfrage überparteilich: Key West oder Leporello – Kostenfragen (10.09.2003) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Kleine Anfrage

Aufgrund aller bisherigen Äusserungen von entscheidenden Vertretern des Kantons und auch nach sorgfältiger Lektüre der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen ist nicht klar, mit welchen Zusatzkosten für den Kanton zu rechnen wäre, wenn das eine oder andere Projekt berücksichtigt würde. Offenbar geht das Baudepartement davon aus, dass entsprechende Kosten nur anfallen würden, wenn statt des Projekts Leporello das Projekt Key West verwirklicht würde. Dabei ist aufgrund von Zweifeln am Verfahren durchaus auch mit einem Prozessrisiko zu rechnen, wenn das Projekt Leporello realisiert würde.

1. Von wie vielen Zusatzkosten (allfällige Abgeltung für Nichtberücksichtigung, Schadenersatzansprüche) geht der Regierungsrat aus, wenn
 - a. Das Projekt Key West realisiert würde?
 - b. Das Projekt Leporello realisiert würde?
 - c. Von beiden Projekten die besten Elemente realisiert würden?
2. Besteht für entsprechende Risiken ein Versicherungsschutz?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Nach Rechtskraft des Zuschlages für den Ingenieurauftrag an das Ingenieurbüro mit dem Projekt Leporello erübrigt sich die Beantwortung der Fragen. Es ist davon auszugehen, dass die beiden nicht berücksichtigten Bewerber die rechtlichen Chancen einer Beschwerde anders einschätzen als die Verfasser des Vorstosses und deshalb auf ein Rechtsmittel verzichten.

In rechtlicher Hinsicht gilt es generell folgendes festzuhalten:

Der Zuschlag im Vergabeverfahren stellt rechtlich eine Verfügung dar, welche sich an den rechtlichen Grundlagen zu orientieren hat. Für den Regierungsrat stellte sich selbstverständlich nie die Frage, bewusst eine Verfügung zu erlassen, welche der rechtlichen Ueberprüfung durch die Beschwer-

deinstanzen nicht standhalten würde. Nachdem die Wahl des Projektingenieurs im selektiven Verfahren nach § 18 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz) vom 22. September 1996 (BGS 721.54) erfolgte, konnte der Regierungsrat den Auftrag insbesondere nicht freihändig vergeben. Eine solche freihändige Vergabe oder eine „Verheiratung“ der Projekte Leporello und Key West wäre, weil diese Möglichkeit in der Ausschreibung nicht vorbehalten wurde, nur mit Zustimmung aller Parteien möglich gewesen. Für solche Verhandlungen hatte der Regierungsrat aber aus sachlichen Gründen keine Veranlassung. Gegenstand solcher Verhandlungen wäre natürlich auch die Frage einer Entschädigung gewesen, weshalb sich die Frage nach deren Höhe nicht beantworten lässt. Als Hinweis diene § 38 Submissionsgesetz, der indessen nur zur Anwendung kommt, wenn die Vergabebehörde in unzulässiger Weise vor Rechtskraft des Vergabeentscheides den Vertrag mit dem Unternehmer abschliesst: In diesem Fall haftet sie für alle Aufwendungen, welche dem Anbieter unmittelbar im Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren erwachsen sind. Im vorliegenden Fall wäre dies wohl zwischen 300'000 und 500'000 Franken gewesen. Ein Versicherungsschutz besteht dafür nicht.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (3)
Amt für Verkehr und Tiefbau (6)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat